



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0079 (NLE)**

---

---

6972/22  
ADD 1

**LIMITE**

**CORLX 242  
CFSP/PESC 330  
RELEX 301  
COEST 179  
FIN 294**

## **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2022) 35 final
Betr.:	Gemeinsamen Vorschlags für eine ANHÄNGE des Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2022) 35 final.

---

Anl.: JOIN(2022) 35 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHER VERTRETER  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 8.3.2022  
JOIN(2022) 35 final

ANNEXES 1 to 4

**SENSITIVE\***

## ANHÄNGE

des

Gemeinsamen Vorschlags für eine

**Verordnung des Rates**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen  
angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

---

\* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

## ANHANG I

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1) Im Eingangsteil erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung.“,

2) Unter Buchstabe c der Unterkategorie X.A.I.001 der Kategorie I – Elektronik erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Auflösung von 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 105 Megasamples pro Sekunde (MSPS),“

3) Unter Buchstabe c der Unterkategorie X.B.I.001 der Kategorie I – Elektronik erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. ‚Speicherprogrammgesteuerte‘ Kristallziehenanlagen mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a. wiederaufladbar ohne Austausch des Tiegelbehälters,
- b. geeignet für den Betrieb bei Drücken größer als  $2,5 \times 10^5$  Pa oder
- c. geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 100 mm,“

4) Unter Ziffer i der Unterkategorie X.B.I.001 der Kategorie I – Elektronik erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Ausrüstung zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ mit Betrieb unter 105 Pa oder“

5) In Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe – Unterkategorie X.A.VII.001 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„X.A.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

6) In Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe – Unterkategorie X.A.VII.002 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c. Gasturbinenflugtriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

## ANHANG II

Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

- 1) Im Musterformblatt A sind alle Bezugnahmen auf die „Verordnung XXX/XXX“ durch „Verordnung (EU) 833/2014“ zu ersetzen.
- 2) Im Musterformblatt B sind alle Bezugnahmen auf die „Verordnung XXX/XXX“ durch „Verordnung (EU) 833/2014“ zu ersetzen.

### ANHANG III

In Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird folgender Eintrag zu den aufgeführten Einrichtungen angefügt:

„Russisches Schiffsregister“

**ANHANG IV**  
**„ANHANG XVI**

**Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3f**

Kategorie VI – Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001 Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör:

- (a) in Kapitel 4 (Navigationsausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung,
- (b) In Kapitel 5 (Funkausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung;“